

# **Energiesparförderrichtlinie 2021**

## **Förderrichtlinie der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern mit bis zu acht Wohnungen und der Innovationsförderung bei größeren Wohn- bzw. bei Nichtwohngebäuden**

### **§ 1 Zweck der Förderung**

(1) Die Stadt Bad Homburg gewährt für Gebäude im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. Höhe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zur Energieeinsparung und Minderung von CO<sub>2</sub> sowie Luftschadstoffen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert werden an bestehenden Wohngebäuden (mindestens 50 % der beheizten Fläche dienen einer Wohnnutzung) insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch von Heizanlagen, die Heizungsoptimierung, der Einbau von Mini-KWK-Anlagen, solarthermischen und Solarstromanlagen sowie die Errichtung von hocheffizienten Neubauten im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. Höhe. Nur Gebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten gelten im Sinne dieser Richtlinie grundsätzlich als förderfähige Gebäude. Zusätzlich förderfähig sind in einzelnen Eigentumswohnungen einer Wohnanlage mit mehr als 8 Wohneinheiten der Austausch von Rollladenkästen und der Fenster. In Bestandsgebäuden mit mehr als 8 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden (weniger als 50 % der beheizten Fläche mit Wohnnutzung) werden als „Innovationsmaßnahmen“ der Austausch der Heizanlage, der Einbau von Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellenheizungen, die Installation von solarthermischen und Solarstromanlagen sowie der Einbau von Filtern für Festbrennstoffheizungen gefördert.

### **Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen**

#### **§ 2 Wärmedämmmaßnahmen**

(1) Geförderte Wärmedämmmaßnahmen an der beheizten Gebäudehülle (Wohnraum) und Höhe der Förderbeträge:

1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 35,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber mit € 10.000,- gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Werden Sockelabschlusschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide und fungizide Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

2. Dach

a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber € 5.000,- gefördert.

b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 30,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber € 6.000,- gefördert.

c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 30,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber € 6.000,- gefördert.

d) Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber € 3.500,- gefördert.

3. Kellerdecke, Bodenplatte, Kelleraußenwände, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m<sup>2</sup> Dämmfläche, höchstens aber € 3.500,- gefördert.

4. Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen  
Die Verwendung von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von € 20,- /m<sup>2</sup> gedämmter Fläche, höchstens aber € 6.000,- gefördert.
5. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Glasbausteinen, Haustüren, Dachflächenfenstern und Rollladenkästen
  - a) Fenster, Fenstertüren, Haustüren und Dachflächenfenster  
Der Austausch gegen neue Elemente wird mit einem Zuschuss von € 70,-/m<sup>2</sup> für Fenster- oder Haustürlfläche, höchstens aber € 3.000,- gefördert. Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946 vorzulegen. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist in jedem Fall, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren.
  - b) Rollladenkästen  
Der **Ersatz** vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 75,- pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber € 1.500,-. Die Dämmung **bestehender** Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

(2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Maximalwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden:

Maßnahme an der beheizten Gebäudehülle	U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)	Anmerkung
Dämmung Außenwände, Wände nach unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände, Abseitenwände und -böden	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Dämmung Flachdach (bis 10° Neigung)	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	In der Regel von der kalten Seite
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Austausch Fenster, Fenstertüren	0,95	U <sub>w</sub> -Wert des Fensters
Austausch Dachflächenfenster	1,00	U <sub>w</sub> -Wert des Dachflächenfensters, keine Dachflächenfenster in unbeh. Dachräumen
Austausch Haustüren	1,30	U <sub>D</sub> -Wert der Haustür

(3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Maximalwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis (Normgutachten) erfolgen. Nachweise von BAFA oder KfW zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet. Die Prüfung wird durch die Beratungsstelle der Stadt Bad Homburg durchgeführt.

### § 3 Solaranlagen (Solarthermie und Solarstrom (PV/Fotovoltaik))

(1) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung für bestehende Gebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten. Die Förderung beträgt pauschal € 1.500,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten zusätzlich € 250,- für jede weitere Wohneinheit.

Die Solaranlagen müssen einen Jahresdeckungsgrad für die Warmwasserbereitung von mindestens 50 % erreichen. Als rechnerischer Nachweis für die Einhaltung der Deckungsrate ist die Vorlage einer Solarsimulation Pflicht. Die Randbedingungen für die Solarsimulation sind der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen. Um dem Betreiber der Solaranlage eine Kontrolle des Wärmeertrages zu ermöglichen, ist der Einbau eines Wärmemengenzählers Pflicht. Die Pflicht entfällt, wenn die Daten des Wärmeertrages von der Regelung der Solaranlage ausgewiesen werden. Die Kollektoren müssen eine Zertifizierung gemäß Solar Keymark aufweisen. Das Solar Keymark ist ein Qualitätslabel für solarthermische Produkte auf der Basis europäischer Normen.

(2) Gefördert wird die Neuerrichtung von Solarstromanlagen (Fotovoltaik) auf geeigneten Flächen, die im Netzparallelbetrieb mit dem Netzbetreiber verbunden sind:

a) für fest installierte Solarmodule:

Der Zuschuss beträgt € 300,- pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung, höchstens € 6.000,-.

b) für fest installierte Solardachziegel/Solardachpfannen:

Der Zuschuss beträgt € 400,- pro Kilowatt peak (kWp) installierter Leistung, höchstens € 8.000,-.

c) für Fotovoltaik-Minianlage („Stecker-Solar-Geräte“ oder „Balkonkraftwerke“):

Der Zuschuss beträgt pauschal € 200,- je Modul (ca. 300 Wp), jedoch maximal 50 % der Gerätekosten. Voraussetzung ist, dass die Solargeräte dem DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 entsprechen und die Gesamtleistung 600 Watt peak (Wp) nicht übersteigt. Die Fotovoltaik-Minianlage muss im Stadtgebiet von Bad Homburg betrieben werden.

### § 4 Heizungssystem

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig ein magnetischer Schlammfilter und eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der Hydraulische Abgleich durchgeführt und die Heizung sowie Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) isoliert werden. Außerdem darf keine Austauschpflicht nach GEG bestehen. Die verwendeten Anlagenkomponenten im Bereich Heizkessel und Warmwasserspeicher inklusive der eingesetzten Pumpen sind nur dann förderfähig, wenn sie der Energieeffizienzklasse A entsprechen. Eine gleichzeitige Förderung mit den Einzelförderungen Hydraulischer Abgleich und Einbau von Hocheffizienzpumpen ist **nicht** möglich. Um keine überdimensionierten Heizkessel zu fördern, ist eine Heizlastabschätzung durch den Unternehmer vorzunehmen und schriftlich vorzulegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage zur Förderrichtlinie. Die Umsetzung des Maßnahmenpakets ist in der Fachunternehmererklärung zu dokumentieren und als Nachweis der Sanierung bei der Förderstelle einzureichen. Die Durchführung des Maßnahmenpakets muss zudem aus der Rechnung des Fachunternehmers nachvollziehbar hervorgehen. Des Weiteren sind die Berechnungsunterlagen und das Formblatt des VdZ (Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft) für den Hydraulischen Abgleich einzureichen.

(1) Gefördert wird der Austausch von älteren Anlagen gegen neue mit Brennwertnutzung. Die Förderung beträgt pauschal für:

a) den Austausch von Öl-Zentral-Heizanlagen die älter als 20 Jahre und keine Brennwertheizungen sind: € 2.000,-

b) den Austausch von Öl-, Erdgas- und Flüssiggas-Zentral-Heizanlagen die älter als 20 Jahre und keine Brennwertheizungen sind gegen neue Erdgas- oder Flüssiggas-Brennwertheizungen: € 3.000,-

- c) den Austausch von Erdgas-Thermen - in Wohnungen - die älter als 15 Jahre sind: € 1.200,- pro Therme. Dies gilt auch für den Fall, dass alle oder ein Teil der Erdgas-Thermen eines Gebäudes gegen eine Zentralheizung ausgetauscht werden max. € 4.000,-
- d) den Austausch von Einzelöfen. Wenn alle Anlagen im Gebäude gegen eine Zentralheizung mit Brennwertnutzen getauscht werden: € 4.000,-. Für den Fall, dass nur ein Teil der Wohnungen umgerüstet wird, pro Wohnung: € 1.200,-, max. € 4.000,-.
- e) die Umstellung des Energieträgers Öl auf Erd- und Flüssiggas zusätzlich zu a) bzw. d): € 2.000,-

Grundsätzlich müssen 2 „Heizungschecks“ in den ersten zwei Jahren nach der Installation einer neuen Heizung durch einen Fachmann erfolgen. Die Kosten der Heizungschecks werden bis zu einer Höhe von insgesamt € 500,- übernommen.

Als Nachweis des Baujahres der alten Heizanlage ist das letztgültige mit Messwerten versehene Schornsteinfegerprotokoll beizufügen.

(2) Der Hydraulische Abgleich der Heizung, ohne geförderten Austausch der Heizanlage, durch einen Fachbetrieb wird mit 50% der Kosten, max. € 1.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 100,- gefördert. Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe inkl. Schlammfilter eingebaut ist oder eingebaut wird und die Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß des aktuell gültigen Gebäude Energie Gesetzes isoliert sind oder noch werden. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Die Berechnungsunterlagen sind nach Durchführung zusammen mit dem ausgefüllten Vordruck des VdZ zum Hydraulischen Abgleich einzureichen. Eine gleichzeitige Förderung des Einbaus von Hocheffizienzpumpen gemäß § 4, Absatz 3, ist **nicht** möglich.

(3) Der Einbau von Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpen) wird mit 50 % der Kosten, max. € 250,- gefördert. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden. Förderfähig sind nur Pumpen gemäß BAFA-Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A“. Eine gleichzeitige Förderung des Einbaus des Hydraulischen Abgleichs gemäß § 4, Absatz 2, ist **nicht** möglich.

(4) Gefördert wird der Einbau einer Wärmepumpe. Die Förderung beträgt pauschal € 3.000,-. Gefördert werden Luft-Wasser-, Sole-Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen. Bedingungen an das Gebäude: Komplett Fußboden- oder Flächenheizungen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Förderfähig sind nur Wärmepumpen gemäß BAFA-Liste.

(5) Der Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes (Mini-KWK-Anlage) zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 2.500,- gefördert. Es werden nur Anlagen gefördert, die bei dem BAFA (Bundesamt für Ausfuhrkontrolle) gelistet sind. Die Leistung der Mini-KWK-Anlage darf 10 kW<sub>el.</sub> nicht überschreiten. Der Einbau eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Größe des Pufferspeichers ist gemäß BAFA-Liste für die jeweilige Mini-KWK-Anlage auszuwählen. Die Mini-KWK-Anlage muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

(6) Der Einbau einer Brennstoffzellenheizung zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 5.000,- gefördert. Die Leistung der Brennstoffzellenheizung darf 10 kW<sub>el.</sub> nicht überschreiten. Die Nutzung eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Brennstoffzellenheizung muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

(7) Der Einbau von Filteranlagen oder ähnliche technische Anlagen zur Emissionsminderung von Feststoffheizungen, die nachweislich eine Reduktion der Feinstaub-Emissionen von mindestens 30% erreichen, wird mit pauschal € 1.000,- gefördert.

## **§ 5 „Innovationsförderung“ für Wohngebäude ab 9 Wohneinheiten sowie für Nichtwohngebäude im Bestand**

(1) Gefördert werden der Austausch von älteren Heizanlagen in größeren Wohngebäuden ab 9 Wohneinheiten sowie Heizanlagen in Nichtwohngebäuden gegen neue Anlagen mit Brennwertnutzung, der Einbau eines Blockheizkraftwerkes, der Einbau einer Brennstoffzelle oder der Einbau einer Wärmepumpe. Es werden nur Anlagen gefördert, bei denen keine Austauschpflicht gemäß des aktuell geltenden Gebäude Energie Gesetzes besteht. Um keine überdimensionierten Heizkessel zu fördern, ist eine, von einem Fachmann erstellte, Heizlastberechnung vorzulegen. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpen) eingebaut, der Hydraulische Abgleich nach dem „Verfahren B“ durchgeführt und die Heizung sowie Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in allen unbeheizten Räumen gemäß des aktuell gültigen Gebäude Energie Gesetzes isoliert werden. Weitere Informationen sind der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

Die Förderung für Heizanlagen die älter als 20 Jahre (Kalenderjahre) sind beträgt 20 % der Investitionskosten, höchstens € 20.000,-.

(2) Gefördert werden thermische Solaranlagen nur zur Brauchwassererwärmung. Die Vorlage einer fachgerechten Solarsimulation ist Voraussetzung. Die Förderung beträgt € 200,-/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch € 2.000,-, höchstens € 20.000,-.

(3) Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Solarstromanlagen (Fotovoltaik). Voraussetzung ist der netzparallele Betrieb. Der Zuschuss beträgt € 300,- pro Kilowatt peak (kWp), höchstens 9.000,-.

(4) Gefördert werden Filteranlagen oder ähnliche technische Anlagen zur Emissionsminderung von Feststoffheizungen, die nachweislich eine Reduktion der Feinstaub-Emissionen von mindestens 30% erreichen, mit 50 % der Investitionskosten, höchstens mit € 20.000,-.

## **§ 6 Sonderförderung Sanierung Altbau auf „Neubauniveau“**

Es wird eine Sonderförderung von € 5.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude der Neubaustandard gemäß dem aktuell gültigen GEG oder der KfW-Effizienzhaus-Standard 100 (2016) erreicht wird. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 750,- gefördert. Es sind die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten. Ein Luftdichtheitstest („Blower-Door-Test“) ist durchzuführen. Der Nachweis des Neubauniveaus muss gemäß den Berechnungsverfahren des aktuell gültigen Gebäude Energie Gesetzes erfolgen. Der 40%-ige Zuschlag gemäß § 50, Absatz 1 des aktuell gültigen GEG darf nicht angewendet werden. Als Berechnungs- und Vergleichswert sind der Transmissionswärmeverlust und der Primärenergiewert des Referenzgebäudes heranzuziehen. Diese sind entsprechend DIN-gerecht nachzuweisen.

## **§ 7 Förderung Neubau von KfW-55 /40 -Effizienz-, Passiv-, oder Plusenergiehäusern**

Für hocheffiziente Neubauten wird eine Förderung von € 10.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gewährt, wenn der KfW-55/40-Effizienz-, Passiv- oder Plusenergiehausstandard erreicht wird. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 1.000,- gefördert. Ein Luftdichtheitstest („Blower-Door-Test“) ist durchzuführen. Der zu erreichende n<sub>50</sub>-Wert des Luftdichtheitstests muss beim KfW-55/40-Effizienz- sowie beim Plusenergiehaus  $\leq 1,0 \text{ h}^{-1}$  und beim Passivhaus  $\leq 0,6 \text{ h}^{-1}$  betragen. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht. Für den KfW-55/40-Effizienzhaus-Standard sind die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten.

## **§ 8 Fördergrundsätze**

(1) Voraussetzung der Förderungen an bestehenden Wohngebäuden ist die Durchführung eines „Energie-Checks“ der Verbraucherzentrale bzw. eine „Vor-Ort-Energieberatung“ gemäß

BAFA. Hierzu ist ein Vor-Ort-Termin mit einem Energieberater erforderlich. Der Energie-Check dient der Beratung über sinnvolle Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Antragstellung durchzuführen. Der Ergebnisbericht ist bei Antragsabgabe vorzulegen (Ausnahmen sind möglich). Der „Eigenanteil“ an den Kosten des Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird von der Stadt Bad Homburg übernommen.

(2) Wärmedämmmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1984 erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 2 Abs. (1), Pkt. 3 und 5, bei denen auch Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1996 erteilt wurde, berücksichtigt werden können. Neu hinzukommende Anbauten, Aufstockungen, Dachanhebungen oder auch die Umnutzung von Nichtwohngebäude in Wohngebäude sind nicht förderfähig.

(3) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d. h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(4) Die Förderung ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich kumulierbar. Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme betragen – einschließlich der Förderung von dritter Seite. Ausgenommen hiervon ist die Förderung des Heizungschecks nach § 4, (1) und die Erstattung der Kosten für den Energie-Check.

Die Gesamtförderung pro Gebäude beträgt maximal € 40.000,-.

(5) Mit dem Vorhaben darf **nicht** vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.

(6) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen; für den Heizungscheck gemäß § 4, (1) gilt eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.

(7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.

(8) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden, allerdings wird ein Gewerk nur einmal gefördert. Um einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss überwiesen ist.

(9) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(10) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können; Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter Euro € 500,- liegen; ausgenommen hiervon ist der Einbau von Hocheffizienzpumpen gemäß § 4 Absatz (1), der Hydraulische Abgleich gemäß § 4 Absatz (2) und der Heizungscheck nach § 4 Absatz (1).
- Grunderwerbskosten
- Entschädigungen aller Art
- Unterhaltungsarbeiten
- Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u. ä.
- energetische Sanierungsmaßnahmen die aufgrund gesetzlicher Vorgaben wie zum Beispiel des aktuellen GEG oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ohnehin durchgeführt werden müssen.

(11) Bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundliche Verfahren und Materialien zu bevorzugen.

(12) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik, Normen und Bedingungen einzuhalten und Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.

(13) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(14) Sollen bei vermieteten Wohngebäuden die Modernisierungskosten auf die Mieter umgelegt werden, sind die Zuschüsse von den umlegbaren Kosten abzuziehen (siehe auch BGB § 559a, Anrechnung von Drittmitteln).

(15) Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten vor der energetischen Sanierung ausschlaggebend.

(16) Energiesparende, hocheffiziente Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Förderrichtlinie sind, können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn Sie dem Zweck der Förderrichtlinie dienen. Zur Beantragung muss ein fachkundlicher Nachweis der Hocheffizienz in der Form vorliegen, dass eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

(17) Wenn durch Denkmalschutzaufgaben die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt werden können, kann von den Grenzwerten, gemäß § 2 Absatz (2), abgewichen werden. Als Nachweis muss eine schriftliche Bestätigung der Denkmalschutzbehörde eingereicht werden. Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall entschieden.

(18) Der Einbau einer Wärmepumpe ist nur dann förderfähig, wenn die gegebenenfalls rechtlich erforderlichen Nachweise bzw. behördlichen Genehmigungen vorgelegt werden (z.B. schallschutz- bzw. wasserrechtliche Genehmigung).

## § 9 Antrag

(1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen, dabei ist die Anlage zu dieser Richtlinie zu beachten.

(2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und **allen** erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, zu stellen. Es wird empfohlen, die Unterlagen in Papierform bei der Energieberatungsstelle einzureichen.

(3) Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn der Antrag vollständig vorliegt.

(4) Jede/r Besitzer/in oder Nutzer/in eines entsprechenden Gebäudes und/oder eines Wohneigentums in der Bad Homburger Gemarkung ist antragsberechtigt.

(5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers
- Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten bei mehr als zwei Wohneinheiten
- Lageplan, i. d. R. Kopie eines Ausschnittes aus der Katasterkarte
- Baupläne mit Beschreibung der Bauteile oder Fotos
- Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
- U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
- Solarsimulation und Nachweis Solar Keymark bei Installation einer Solaranlage
- Letztgültiges Schornsteinfegerprotokoll bei Austausch nach § 5 Innovationsförderung und § 4 Heizungssystem sowie Nachweis der Energieeffizienzklasse A
- Wärmeschutznachweis gemäß aktuellem GEG bei Sanierung auf Neubauniveau oder KfW-Effizienzhaus-Standard 100, Wärmeschutznachweis gemäß aktuellem GEG bei Errichtung von KfW-55/40-Effizienz- und Plusenergiehäusern. Bei Passivhäusern erfolgt der Nachweis mittels „Passivhausprojektierungspaket- PHPP“.

- Nachweis Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster, bei der Sanierung auf Neubauniveau und bei der Errichtung von „hocheffizienten Neubauten“.
- Kopie des Energie-Checks der Verbraucherzentrale oder die ersten Seiten eines schon vorliegenden Energieberatungsberichtes

### **§ 10 Bewilligung**

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Stadtplanung.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

### **§ 11 Auszahlung**

(1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. H. durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Nachweis der Fördermittelverwendung und Formblatt mit Kontodaten
- Originalrechnung (mit detaillierter Auflistung der relevanten Positionen und nachvollziehbaren Flächenangaben) in Kopie zum Verbleib in der Förderstelle
- Originalrechnung zum Einsehen (wird auf Verlangen zurückgeschickt)
- Mindestens zwei Fotos pro beantragte Maßnahme, wobei bei Dämmmaßnahmen das Dämmmaterial sichtbar sein muss. Beim Austausch von Fenstern, Haustüren und Dachflächenfenstern ist ein Foto von der Abdichtung zwischen Fenster- bzw. Türrahmen und den angrenzenden Bauteilen vorzulegen. Bei Austausch der Heizanlage muss neben einem Foto des eingebauten neuen Kessels auch die Dämmung der Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen mittels Fotos nachgewiesen werden.
- Fachunternehmererklärung gemäß EnEV für die beantragten Maßnahmen bei Durchführung durch Fachfirma
- Abnahmeprotokoll für Solaranlagen erstellt durch das Fachunternehmen.
- Formblatt des VdZ und Berechnungsunterlagen zum Nachweis des Hydraulischen Abgleichs
- Messprotokoll eines Luftdichtheitstestes (Blower-Door-Test) bei Sanierung eines Altbaus auf Neubauniveau und bei der Errichtung von hocheffizienten Neubauten
- Energie-Check der Verbraucherzentrale bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (sofern nicht schon vorgelegt)

Angabe/ Nachweis der Zuschüsse von dritter Seite (z.B. KfW bzw. BAFA Förderung)

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Teilauszahlungen sind nicht möglich – einzige Ausnahme sind Maßnahmen, die auch den Heizungscheck nach § 4, (1) umfassen, hier erfolgt die 1. Auszahlung nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, die Auszahlung für die durchgeführten Heizungschecks erfolgt entsprechend später.

Dem Fachbereich Stadtplanung und dem Fachbereich Revision der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist ein Prüfrecht nach § 130 und § 131 HGO einzuräumen. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht, auch vor Ort, einzuräumen.



## **§ 12 Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben; mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende „Energiesparförderrichtlinie 2019 - Förderrichtlinie der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern mit bis zu acht Wohnungen“ außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, 01.12.2020

Alexander W. Hetjes  
Oberbürgermeister